

itung.

1916
9. Juni**Umgestaltung der Armenpflege.**

Aus der Berliner Stadtverordnetenversammlung.

Die gestrige Sitzung der Berliner Stadtverordnetenversammlung war nur von kurzer Dauer. Nachdem der stellvertretende Stadtverordnetenvorsteher Cassel die Schreiben des früheren sowie des neuen Polizeipräsidenten, ferner den Dank des Stadtv. Liebenow für die Glückwünsche der Stadtverordnetenversammlung zu seinem 25jährigen Stadtverordnetenjubiläum verlesen hatte, schritt man zur Erledigung der eigentlichen Tagesordnung, in deren Mittelpunkt die Vorlage über Einrichtungen von Armenämtern für den ganzen Stadtbezirk stand.

Nach der Magistratsvorlage soll die Armenpflege der Stadt Berlin, die zurzeit durch 4 Armenämter und 25 Armenkreise ausgeübt wird, umgebildet werden in der Art, daß die Stadt in 14 räumlich ungefähr gleich große Bezirke geteilt wird, deren jeder ein Armenamt erhält. Es würden so neben den bestehenden 4 noch 10 neue Armenämter gebraucht. Die Armenkreise, in denen die Mitglieder der Armendirektion als Kreisvorsteher den Vorsitz führen, sollen in Wegfall kommen, dafür soll den Mitgliedern der Armendirektion ihr Einfluß auf die Ueberwachung der pflegerischen Tätigkeit der neuen Armenämter in anderer Form erhalten, ihnen auch sonst die Mitwirkung in den Dezerdaten der Armenpflege bewahrt werden. Insbesondere sollen sie Mitglieder der für jedes Amt neu zu schaffenden Beschwerdeauschüsse werden, die zur beschleunigten Erledigung der Beschwerdesachen wieder aufleben sollen. Die Befugnisse der Kreisvorsteher sollen ohne weiteres auf die Armenamtsvorsteher übergehen, die Mitglieder der Armendirektion sollen dafür Rodezernate erhalten. Endlich solle die Leitung der Kreisversammlung auf die Armenamtsvorsteher übergehen, wofür dann zwei Mitglieder der Armendirektion mit beschließender Stimme an den Sitzungen der Bezirksversammlungen der Armenämter teilnehmen dürfen.

Der damit betraute Ausschuß ist im wesentlichen mit den Vorschlägen des Magistrats einverstanden und empfiehlt, wie der Berichterstatter, Stadtverordneter Galland (L.), ausführt, die grundsätzliche Zustimmung zur Neugestaltung, jedoch unter bestimmten Aenderungen. Vor allem fordert er, daß die Mitglieder der Armendirektion in ihrer freien Betätigung nicht gehemmt werden. Man dürfe sie nicht in der Bezirksversammlung unter den Vorsitz des Amtsvorstehers stellen. Der Vorsitz gebühre dem Vertreter der Armendirektion. Auch sachlich sei die Abweichung von dem bisherigen bewährten Rechtszustand durch nichts begründet.

Dagegen habe der Ausschuß dem rechtskundigen Vorsteher des Armenamtes den Vorsitz im Beschwerdeauschuß belassen, weil die Beschwerdesachen häufig ein umfangreiches Tat- und Rechtsmaterial enthalten. Dabei sei in der Vorlage aber dem Amtsvorsteher als Vorsitzenden ein nicht zu billiges Vorrecht eingeräumt worden; er solle berechtigt sein, die Entscheidung des Beschwerdeauschusses, an der er doch selbst als Mitglied mitgewirkt habe, zu beanstanden und die Entscheidung der Armendirektion anzurufen. Dieses Vorrecht habe der Ausschuß einstimmig gestrichen, da es einen schweren Verstoß gegen den Grundsatz der kollegialen Beratung und Entscheidung enthalte, die nach außen hin stets einheitlich auftreten müsse; das Vorrecht würde ein Unikum im bürgerlichen und im öffentlichen Recht sein. Für das Rechtsmittel der Beanstandung könnten nur ausschließlich die Interessenten selbst, also der Beschwerdeführer und der betreffende Armenkommissionsvorsteher in Betracht kommen. Man sei im Ausschuß einig darüber gewesen, daß die bisherigen vier Armenämter im Vergleich zu den jetzigen Armenkreisen mancherlei beachtenswerte Vorzüge offenbart hätten. Durch die Armenämter werde eine eindringlichere und gleichmäßigere Armenpflege erreicht, das Interesse der Bürgerschaft des Amtsbezirks für die pflegerische Tätigkeit mehr angeregt, eine gerechtere Verteilung